



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 199/20

vom
7. Oktober 2020
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

ECLI:DE:BGH:2020:071020B6STR199.20.0

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 18. März 2020 werden als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der vom Angeklagten K. gestellte Wiedereinsetzungsantrag ist aus den vom Generalbundesanwalt angeführten Gründen gegenstandslos.

Sander

Schneider

König

Tiemann

von Schmettau

Vorinstanz:

Hannover, LG, 18.03.2020 - 6021 Js 34480/19 31 KLS 15/19